

Satzung des "Förderverein der Kita am Brennerberg e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der „Kita am Brennerberg“ e.V.“
2. Sitz des Vereins ist „Kita am Brennerberg“, Tiroler Str. 29, 13187 Berlin.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August des Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister aufgenommen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Kinder in der Kindertagesstätte „Kita am Brennerberg“ in Berlin-Pankow.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere durch ideelle, finanzielle, materielle und tätige Unterstützung verwirklicht, zum Beispiel bei:
 - der Beschaffung von Spiel-, Lern und Anschauungsmaterial;
 - Instandsetzungs- und Renovierungsmaßnahmen in Räumen der Kindertagesstätte als Grundlage für eine handlungsfähige pädagogische Arbeit mit Kindern;
 - der Organisation und Mitgestaltung von Veranstaltungen der Kindertagesstätte;
 - Gestaltungsarbeiten im Außenbereich der Kindertagesstätte.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Finanzen des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Spenden und anderen Zuwendungen.
2. Vom Kassenwart wird ein Kassenbuch geführt, worin alle Finanzvorgänge nachgewiesen werden. Der Vorsitzende des Vereins hat die Pflicht, mindestens einmal im Quartal das Kassenbuch zu kontrollieren und gegenzuzeichnen.
3. Es ist ein Vereinskonto einzurichten.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Beginn der Mitgliedschaft:

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet bzw. erlischt durch:

- Tod, schriftliche Erklärung auf Austritt zum Quartalsende, durch Ausschluss bei Verstoß gegen die Satzung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes leiten sich aus dem Zweck des Vereins ab:

1. Rechte:

- Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen.
- Jedes Mitglied hat das Recht, zu allen den Verein betreffenden Fragen Vorschläge und Konzeptionen zu entwickeln und die Behandlung dieser Vorstellungen im Vorstand oder auf einer Mitgliederversammlung zu fordern.
- Jedes volljährige Mitglied hat das Recht, eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen zu lassen, wenn sich dieser Forderung 1/3 der Vereinsmitglieder anschließt.
- Jedes volljährige Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechtes mitzuwirken. Anträge sind fristgerecht vier Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- Jedes volljährige Mitglied hat eine beschließende Stimme.
- Jedes volljährige Mitglied hat das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden.

2. Pflichten:

- Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es, den Verein in seinen satzungsgemäßen Bestrebungen zu unterstützen und den Vereinsfrieden zu wahren.
- Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sind quartalsweise im Voraus zu bezahlen. Das 1. Quartal orientiert sich am Geschäftsjahr und beginnt am 1. August. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als

zwei Quartalen endet die Mitgliedschaft automatisch rückwirkend zum Ende des zuletzt bezahlten Quartals.

3. Aufwandsentschädigung und Ehrenamtszuschale

- Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften anerkannt sind nach entsprechendem Erstattungsantrag.
- Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen, d. h. dass Vorstandsmitglieder für ihre ehrenamtliche Vorstandsarbeit aber auch besonders engagierte Vereinsmitglieder eine Ehrenamtszuschale von max. 500 € im Kalenderjahr erhalten können. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- Aufwendungsentschädigungen im Rahmen einer Übungsleiterzuschale erhalten Mitglieder und Helfer des Vereins, die erzieherisch und betreuend als Teamleiter oder Betreuer im Rahmen der vereinseigenen Aktionen tätig sind. Grundlage ist ein Vertrag und eine Abrechnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und weitere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung tätig werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie trifft mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Der Rechenschaftsbericht ist durch den Vorstand vorzulegen.
2. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - die Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - eine Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - ein Beschluss über Änderungen der Satzung,
 - ein Beschluss über Durchführungsbestimmungen, welche die Satzung nicht berühren und
 - die Festlegung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Ist der Gegenstand der Beschlussfassung die Auflösung des Vereins, so muss diese mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Mitglieder des Vereins erfolgen.
6. Die Wahl des Vorstands des Vereins erfolgt generell in direkter und offener Wahl. Verschiedene Vereinsfunktionen können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
8. Über Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Ergebnisprotokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und wird in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Jedes Mitglied ist zur Protokolleinsicht berechtigt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit und offen gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erweitert werden. Die Erweiterung des Vorstandes muss vom Vorstand beantragt werden.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jeder dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei er an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
5. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde und beschlussfähig ist (siehe § 8. Absatz 5).
2. Ist die Mitgliederversammlung bei Auflösung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen.

3. Bei Auflösung des Vereins bzw. Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Träger der „Kita am Brennerberg“, den „Bürgerhaus e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Vereinsgründer sind Mitglieder des Vereins. Sie bestimmen bis zur ersten Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen kommissarisch arbeitenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Kassenwart, der bis zur satzungsgemäßen Wahl der Vereinsorgane die Geschäfte führt.
2. Die Satzung wurde am 01.11.2011 auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Satzung vom 01.11.2011 mit Änderungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.2012.

Der Vorstand